

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Gerrit Huy und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10589 –**

Anzahl und Entwicklung von Kontoabfragen durch Behörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser kündigte am 12. Februar 2024 ein Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus an, in dem sie unter anderem die Finanzausmittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ausweiten und dessen Befugnisse erweitern möchte (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/02/massnahmen-gegen-rechtsextremismus.html>).

Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen wurde infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 eingeführt, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Am 1. April 2003 ist dazu der § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) in Kraft getreten. Seitdem sind Kreditinstitute verpflichtet, eine aktuelle Datei mit allen von ihnen in Deutschland geführten Konten und Depots bereitzuhalten. Darin sind die Konto- bzw. Depotnummer, der Tag der Errichtung und Auflösung, die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber und Verfügungsberechtigten sowie die Namen und die Anschriften der abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu speichern (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_050221_kontenabruf.html).

Seit April 2005 dürfen auch Finanzämter, Sozialämter sowie Arbeitsagenturen auf Grundlage der Abgabenordnung (§ 93 AO) entsprechende Daten von den Kreditinstituten abrufen. Seit dem Jahr 2013 sind auch Gerichtsvollzieher berechtigt, entsprechende Daten abzufragen; seit Ende 2016 auch für Beträge unter 500 Euro. Bis Ende 2019 wurden von den Kreditinstituten lediglich Kontostammdaten an die entsprechenden Behörden übermittelt. Seit Jahresbeginn 2020 müssen Kreditinstitute auch die Adressen und steuerlichen Identifikationsnummern weiterleiten. Dadurch soll eine noch genauere Auswertung der Abrufergebnisse durch das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht werden. Sammelabfragen oder Auskunftersuchen „ins Blaue“ sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings nicht erlaubt. Die Umstände dafür müssen hinreichend konkret oder aufgrund allgemeiner Erfahrung geboten sein (Automatisierter Kontenabruf greift um sich, in: Börsen-Zeitung vom 24. Januar 2020, S. 3).

Wurden im Jahr 2005 rund 10 000 Kontoabfragen durchgeführt, waren es im Jahr 2020 bereits mehr als 1 Million. Im Jahr 2021 wurde mit rund 1,15 Mil-

tionen Kontoabfragen ein vorläufiger Höchststand erreicht (Bundestagsdrucksache 20/2751, S. 2). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bewertet diese Entwicklung kritisch: „Jeder Kontenabruf stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung dar. Ich halte eine Evaluierung des Kontenabrufverfahrens für dringend notwendig“ (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/02_Kontenabrufverfahren.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 6

Das Kontenabrufverfahren des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) sowie die dazugehörigen Statistiken unterlagen seit Einführung im Jahre 2005 zahlreichen Anpassungen und Änderungen. So wurde u. a.

- weiteren Behörden auf gesetzlicher Grundlage eine Abrufberechtigung eingeräumt,
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Kontenabrufs geändert,
- das Verfahren von einem papiergebundenen auf ein elektronisches Verfahren umgestellt,
- die Zählweise der Statistik geändert (Zählung der tatsächlich durchgeführten Kontenabrufe statt der eingegangenen Kontenabrufersuchen).

Vor diesem Hintergrund weichen die rechtlichen Grundlagen des Kontenabrufs des Jahres 2005 von denen des Jahres 2023 erheblich ab. Dies gilt auch im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen. Die Zahlen der erfolgten Kontenabrufe 2005 sind daher nicht mit denjenigen des Jahres 2023 vergleichbar. Auf einen Ausweis des relativen Anstiegs der Kontenabrufe von 2005 auf 2023 wurde verzichtet.

Der Vollständigkeit halber werden auch die 2023er Zahlen aufgenommen, da es hierbei um die aktuellsten vorhandenen Zahlen handelt.

1. Wie haben sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 sowie aktuell die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern jeweils entwickelt (bitte insgesamt, nach § 93 Absatz 7 AO, § 93 Absatz 8 AO sowie nach Bundesländern getrennt und jeweils den relativen Anstieg von 2005 bis heute ausweisen)?

Gesamtzahl der durchgeführten Kontenabrufe gemäß § 93b AO					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
10.201	57.933	302.150	1.014.704	1.142.946	1.403.581

Kontenabrufe des BZSt gemäß § 93 Absatz 7 AO – getrennt nach Bundesländern (auf Länderebene gezählt werden Finanzbehörden mit Ersuchen gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4; Sonderfälle und Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Absatz 7 werden auf Bundesebene gezählt)						
§ 93 Absatz 7	2005	2010	2015	2020	2022	2023
Summe	10.103	49.590	97.631	225.082	293.922	342.595
Bundesebene	14	8.801	32.322	106.779	146.521	173.381
Baden-Württemberg	1.291	2.836	4.079	10.049	13.768	15.976
Bayern	1.517	3.349	5.087	20.588	23.676	29.581
Berlin	1.577	7.053	8.978	13.493	15.502	18.175
Brandenburg	41	2.232	5.559	2.959	3.443	3.978
Bremen	23	190	417	841	1.072	1.070

Kontenabrufe des BZSt gemäß § 93 Absatz 7 AO – getrennt nach Bundesländern (auf Länderebene gezählt werden Finanzbehörden mit Ersuchen gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4; Sonderfälle und Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Absatz 7 werden auf Bundesebene gezählt)						
§ 93 Absatz 7	2005	2010	2015	2020	2022	2023
Hamburg	851	4.263	3.577	3.928	6.141	6.828
Hessen	472	5.034	10.345	10.518	19.053	23.883
Mecklenburg-Vorpommern	115	481	1.700	6.119	6.633	8.603
Niedersachsen	488	3.762	4.718	10.406	11.956	12.891
Nordrhein-Westfalen	2.204	5.138	13.734	26.517	29.413	26.876
Rheinland-Pfalz	303	1.575	1.261	2.509	3.566	4.167
Saarland	564	1.051	941	1.391	2.017	2.031
Sachsen	65	1.758	1.586	2.559	3.393	5.145
Sachsen-Anhalt	168	386	727	1.257	1.339	1.969
Schleswig-Holstein	220	1.101	1.253	2.554	3.862	4.848
Thüringen	190	580	1.347	2.615	2.567	3.193

Kontenabrufe gemäß § 93 Absatz 8 AO – getrennt nach Bundesländern (auf Länderebene gezählt werden alle Ersuchen von Sozialleistungsbehörden, Gerichtsvollziehern und Unterhaltsvorschussstellen; Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Absatz 8 werden auf Bundesebene gezählt)						
§ 93 Absatz 8	2005	2010	2015	2020	2022	2023
Summe	98	8.343	204.519	789.622	849.024	1.060.986
Bundesebene	0	0	458	81.222	148.073	162.352
Baden-Württemberg	5	140	23.759	103.610	88.942	119.872
Bayern	32	1.102	24.667	104.699	85.404	129.821
Berlin	11	125	16.160	35.522	35.384	40.006
Brandenburg	0	494	6.186	19.960	18.385	22.423
Bremen	0	3	1.196	5.056	19.626	7.017
Hamburg	1	622	5.497	14.519	19.202	18.437
Hessen	4	520	15.961	54.072	53.199	65.453
Mecklenburg-Vorpommern	1	180	4.214	13.060	22.895	15.815
Niedersachsen	14	497	13.598	53.282	62.076	68.320
Nordrhein-Westfalen	11	3.140	42.490	155.329	144.680	236.899
Rheinland-Pfalz	8	414	9.814	29.851	33.184	37.562
Saarland	0	52	2.563	8.951	12.184	13.364
Sachsen	2	263	17.291	45.504	38.589	49.007
Sachsen-Anhalt	0	32	8.946	22.550	24.290	25.603
Schleswig-Holstein	7	676	5.144	22.850	22.688	26.911
Thüringen	2	83	6.575	19.585	20.223	22.124

2. Wie haben sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 sowie aktuell die Abfragen von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 24c des Kreditwesengesetzes – KWG) jeweils entwickelt?

Abfragen von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 24c KWG					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
62.410	105.615	139.955	289.861	391.565	431.843

3. Wie haben sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 sowie aktuell die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für Behörden im Bereich

- a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

Kontenabrufe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	7.272	6.315	16.088	18.341	23.660

- b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

Kontenabrufe der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
24	1.024	16	6.401	7.639	9.727

- c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

Kontenabrufe der Ausbildungsförderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
1	13	1	2.330	252	60

- d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

Kontenabrufe Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
0	0	1.395	1	0	0

- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz,

Kontenabrufe des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
1	35	111	242	431	849

- f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

Kontenabrufe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	60	66	172

- g) des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und

Kontenabrufe des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	–	–	–

h) des Auslandsunterhaltsgesetzes

Kontenabrufe nach dem Auslandsunterhaltsgesetz					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	395	1.425	1.372	1.390

jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 bis heute ausweisen)?

4. Wie haben sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 sowie aktuell die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für

a) den Zoll,

Kontenabrufe des Zolls					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
14	647	3.611	10.527	11.945	13.106

b) die DRV-Bund (DRV = Deutsche Rentenversicherung) und Knappschaft-Bahn-See,

Kontenabrufe des DRV Bund und Knappschaft-Bahn-See					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	17.467	22.690	28.736

c) die Financial Intelligence Unit (FIU),

Kontenabrufe Financial Intelligence Unit (FIU)					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	15.387	15.028	12.090

d) die Finanzämter sowie

Kontenabrufe der Finanzämter					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
8.596	40.789	65.309	118.377	147.810	169.901

e) die Städte und Gemeinden

Die Vielzahl der in den vergangenen Jahren zum Verfahren zugelassenen Bedarfsträger führt dazu, dass eine automatisierte mikrostatistische Erhebung, z. T. mit Feststellungen bis auf Ebene der einzelnen Kommunalbehörden nicht mehr durch das System abgebildet werden kann. Landes- und Kommunalverwaltungen werden aufgrund verschiedener rechtlicher Regelungen tätig. Eine eindeutige Trennung danach, in welcher Funktion der Kontoabruf durchgeführt wurde – z. B. Realsteuergemeinde, Verwaltungsvollstreckungs- oder Sozialbehörde – lässt sich nicht abbilden. Zu Frage 4e kann eine detaillierte Aufschlüsselung wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/26831 für die Jahre ab 2020 daher nicht durchgeführt werden.

Kontenabrufe der Städte und Gemeinden					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
79	16.488	46.072	120.888	–	–

jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 bis heute ausweisen)?

5. Wie haben sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 sowie bis heute die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für

a) die Polizeibehörden des Bundes,

Kontenabrufe der Polizeibehörden des Bundes					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	43	13	6

b) die Polizeibehörden der Länder,

Kontenabrufe der Polizeibehörden der Länder					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	131	376	323

c) das Bundesamt für Verfassungsschutz und

Kontenabrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	63	91	606	984

d) die Verfassungsschutzbehörden der Länder

Kontenabrufe der Verfassungsschutzbehörden der Länder					
2005	2010	2015	2020	2022	2023
–	–	–	230	173	178

jeweils entwickelt (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2005 bis 2022 ausweisen)?

6. Wie haben sich in den Jahren 2013 bis heute die Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern für Gerichtsvollzieher jeweils entwickelt (bitte auch die relative Veränderung von 2013 bis heute ausweisen)?

Kontenabrufe der Gerichtsvollzieher									
2013	2014	2015	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
61.760	134.373	186.699	498.722	555.786	603.687	666.282	685.162	655.437	844.427

7. Wie bewertet die Bundesregierung im Kontext der Abfragen von Kontoinformationen beim Bundeszentralamt für Steuern durch Polizei- und Verfassungsschutzbehörden den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund das Maßnahmenpaket der Bundesinnenministerin Nancy Faeser „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“, speziell die darin anberaumte Änderung der Befugnis für Finanzermittlungen, deren Beschränkung auf volksverhetzende und gewaltorientierte Bestrebungen so geändert werden soll, „dass es auf das Gefährdungspotenzial ankommt, für das Faktoren wie Aktionspotenzial und gesellschaftliche Einflussnahme relevant sein können“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/02/massnahmen-gegen-rechtsextremismus.html>)?

8. Wie definiert die Bundesregierung das von Bundesinnenministerin Nancy Faeser als neue Bemessungsgröße ausgegebene „Gefährdungspotenzial“ bzw. welche konkreten Faktoren setzen das „Gefährdungspotenzial“ fest (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
9. Was versteht die Bundesregierung des Weiteren konkret unter dem „Aktionspotenzial“, das zur Bemessung des „Gefährdungspotenzials“ herangezogen werden soll (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
10. Welche Formen der „gesellschaftlichen Einflussnahme“ versteht die Bundesregierung als gefährdend bzw. tragen zu einer Steigerung des „Gefährdungspotenzials“ bei (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
11. Wie grenzt die Bundesregierung legitime Regierungskritik von der Neudefinition des „Gefährdungspotenzials“ ab (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die durch die geplante Erweiterung der Finanzermittlungen des Verfassungsschutzes gewonnenen Daten auch an nichtöffentliche Stellen weiterzugeben, und wenn ja, an welche nichtöffentlichen Stellen soll eine Übermittlung möglich sein, und mit welcher Begründung?

Die Fragen 7 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Absichten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ergeben sich aus dem Papier „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“, hier unter Nummer 3 „Finanzquellen rechtsextremistischer Netzwerke austrocknen“ (Umdruck S. 5, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/REX-entschlossen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die in der begleitenden Presserklärung der Bundesinnenministerin vom 13. Februar 2024 hierzu geäußerten Erläuterungen dienen dazu, die angedachte Richtung der Änderungen des einschlägigen § 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zu skizzieren.

Im Übrigen ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

13. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die vom Bundesverfassungsschutz gewonnenen Finanzdaten von öffentlichen Stellen an nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden?

Es ist unklar, was die Fragesteller unter „Finanzdaten von öffentlichen Stellen“ verstehen. Allgemein zielt die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (§ 1 Absatz 1 BVerfSchG). Dies schließt ein, zu diesem Schutz Informationen an andere Stellen weiterzugeben. Soweit damit Grundrechtseingriffe verbunden sind (bei der Übermittlung personenbezogener Daten), ist dies auf den Rahmen der dazu eingeräumten gesetzlichen Befugnisse beschränkt. Die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen ist allgemein in § 22a BVerfSchG geregelt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich mithin der grundsätzliche Befugnisrahmen für solche Übermittlungen.

